

# RS Vwgh 2005/11/16 2005/08/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2005

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §49 Abs3 Z7;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0045 E 23. April 2003 RS 6

### Stammrechtssatz

Wesentlich für die Beitragsfreiheit von Vergütungen nach§ 49 Abs. 3 Z. 7 ASVG ist, dass sie aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden, also die Beendigung des Dienstverhältnisses das anspruchsauslösende Moment ist (Hinweis E 3. Juli 1986, 85/08/0201). Für eine Abgangsentschädigung ist charakteristisch, dass sie dafür gewährt wird, dass ein Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder von einer weiteren Prozessführung betreffend Fortbestehen des Dienstverhältnisses Abstand nimmt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005080048.X05

### Im RIS seit

19.01.2006

### Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)